

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 16. Dezember 1998¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994, S. 666/SGV 2023), geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 467)
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.1998 (GV. NW. 1998 S. 384)

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Amtshandlung muß von dem/der Beteiligten beantragt worden sein oder ihn/sie unmittelbar begünstigen.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(3) Sofern der Gebührentarif einen Mindest- oder Höchstsatz vorsieht, ist die Gebühr nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, dem Zeit- und Verwaltungsaufwand und danach zu bemessen, welche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung die Leistung für den Gebührenschuldner hat.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird diesem ein schriftlicher, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.
- (3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Die die Amtshandlung durchführende Stelle entscheidet, ob die Gebühr bar oder unbar zu entrichten ist. Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden; die Kosten der Einziehung trägt der Gebührenschuldner.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind außer den im Kommunalabgabengesetz und in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen:

1. Mündliche Auskünfte
2. Amtshandlungen aus Anlaß von Maßnahmen der Stadt Duisburg als Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe
3. Amtshandlungen im Rahmen von Schülerbetriebspraktika, für die die Stadt Duisburg als Schulträger kostenpflichtig ist
4. Amtshandlungen aus Anlaß der Teilnahme an einem außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnis im Rahmen der Berufsvorbereitung/Berufsfindung, für die keine Ausbildungsvergütung gewährt wird.

§ 6 Ersatz barer Auslagen

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 5 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.

(2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagevorschusses abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 bis 4, gelten entsprechend.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Telefax- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
2. Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie für externe Gutachten und Untersuchungen
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 8 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlaß des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach dieser Satzung festgesetzt worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes geltenden Gebührentarife Nr. 2.6.1. und 2.6.2. der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.1990 in der Fassung vom 20.7.1996 - Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24, Seite 153) außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1998, S. 327-328

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 27/2001, S. 324-326

1. Änderung vom 06.08.2001
Änderung Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung Gesundheitsamt - Gebührentarif -²

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebühren- maßstab	Gebührensatz	Gebührensatz ab 01.01.2002
1.	Amtliche Bescheinigungen	Arbeitsaufwand	10 - 46 DM	5 - 24 Euro
2.	Zeugnisse, Gutachten			
2.1.	- nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Tarifverträgen *	Arbeitsaufwand	74 - 602 DM	38 - 308 Euro
2.2.	- nach sonstigen Rechtsvorschriften *	Arbeitsaufwand	60 - 310 DM	31 - 158 Euro
2.3.	Zweitschrift von Prüfungszeugnissen	Stück	24 DM	12 Euro
3.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 2.1. und 2.2. zu erheben.)			
3.1.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. den Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,5fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. den Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,5fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
3.2.	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ
3.3.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ).	Fall	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebühren- maßstab	Gebührensatz	Gebührensatz ab 01.01.2002
4.	Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	Aufnahme	27 DM	14 Euro
5.	Zweitausfertigung von Impfnachweisen einschl. Nachträgen	Stück	9 DM	5 Euro
6.	Schriftliche Auskünfte aus Todesbescheinigungen an private Versicherungen	Fall	19 - 31 DM	10 - 16 Euro
7.	Amtshandlungen in sonstigen Angelegenheiten *	Art und Umfang der Amtshandlung	27,85 - 79,70 DM je Mitarbeiter/in und je angefangene halbe Stunde	14,20 - 40,70 Euro je Mitarbeiter/in und je angefangene halbe Stunde
* Sofern in Einzelfällen Amtshandlungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöht sich die Gebühr um den gesetzlich vorgeschriebenen Satz (derzeit 16 %)				